

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma Gamut/ Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Geltungsbereich

Aufträge werden von der Firma Gamut-Kompetenzpartner Pixel und Print (vertreten durch Herr Manfred Dechering), ausschließlich auf der Grundlage nachfolgender Bedingungen ausgeführt, es sei denn, der Auftraggeber widerspricht. Der Widerspruch ist als solcher zu Kennzeichnen und gesondert gegenüber dem Auftragnehmer geltend zu machen. Soweit kein Widerspruch erfolgt, wird die ausschließliche Geltung der Bedingungen anerkannt. Im kaufmännischen Verkehr erfolgt das Anerkenntnis jedoch spätestens mit der Annahme des Angebotes oder mit der ersten Lieferung der Leistung des Auftragnehmers. Abweichende Regelungen bedürfen der Schriftform.

II. Gegenleistung

1. Die im Angebot des Auftragnehmers genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrundegelegten Auftragsdaten unverändert bleiben, längstens jedoch 3 Monate nach Eingang des Angebotes beim Auftraggeber. Die Preise des Auftragnehmers enthalten keine Mehrwertsteuer, die Preise des Auftragnehmers geltend ab Werk. Sie schließen Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein.
2. Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Auftraggebers, einschließlich dadurch verursachten Maschinenstillstandes, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Als nachträgliche Änderungen gelten auch Wiederholungen von Probeandrücken, die vom Auftraggeber wegen geringfügiger Abweichung von der Vorlage verlangt werden.
3. Skizzen, Entwürfe, Probesatz, Probedrucke, Muster und ähnliche Vorarbeiten, die vom Auftraggeber veranlasst sind, werden gesondert berechnet.
4. Bei Aufträgen mit Lieferungen an Dritte gilt der Besteller als Auftraggeber, soweit keine anderweitige ausdrückliche vorherige schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

III. Die Zahlung

1. Die Zahlung (Nettopreis zzgl. MwSt), ist innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu leisten. Die Rechnung wird unter dem Tag der Lieferung, Teillieferung oder Versandbereitschaft (Holschuld, Annahmeverzug) ausgestellt.
2. Bei außergewöhnlichen Vorleistungen kann angemessene Vorauszahlungen verlangt werden.
3. Der Auftraggeber kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen. Die Rechte nach § 320 BGB bleiben jedoch erhalten, solange und soweit der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen nach Abschnitt VI.3. nicht nachgekommen ist.

IV. Zahlungsverzug

1. Ist die Erfüllung des Zahlungsanspruchs wegen einer nach Vertragsabschluß eingetretenen oder bekanntgewordenen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers gefährdet, so kann der Auftragnehmer auch Vorauszahlung und sofortige Zahlung aller offenen, auch der noch nicht fälligen Rechnungen, verlangen, noch nicht ausgelieferte Waren zurückhalten sowie die Weiterarbeit an noch laufenden Aufträgen einstellen. Diese Rechte stehen dem Auftragnehmer auch zu, wenn der Auftraggeber trotz einer verzugsbegründeten Mahnung keine Zahlung leistet.
2. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 288 BGB) zu zahlen. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens

wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

V. Lieferung

1. Den Versand nimmt der Auftragnehmer für den Auftraggeber mit der gebotenen Sorgfalt vor, er haftet jedoch nur für den Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Ware ist nach den jeweiligen Speditionsbedingungen des Transportführers versichert.
 2. Liefertermine sind nur gültig, wenn sie vom Auftragnehmer ausdrücklich bestätigt werden. Wird der Vertrag schriftlich abgeschlossen, so bedarf auch die Bestätigung über den Liefertermin die Schriftform. Sind keine Liefertermine vereinbart, wohl aber eine nach bestimmten Zeiträumen bemessene Lieferfrist, so beginnt diese mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung; sie endet mit dem Tage, an dem die Ware den Auftragnehmer oder dritte beteiligte Vertragspartner verlässt oder wegen Versandmöglichkeiten bei dem Auftragnehmer eingelagert wird. Für die Dauer der Prüfung der Andrucke, Daten, Fertigungsmuster, Klischees usw. durch den Auftraggeber ist die Lieferzeit jeweils unterbrochen, und zwar von dem Tage der Absendung an den Auftraggeber bis zum Tage des Eintreffens einer Stellungnahme. Verlangt der Auftraggeber nach der Auftragsbestätigung Änderung des Auftrages, welche die Anfertigungsdauer beeinflusst, so beginnt eine neue Lieferzeit, und zwar erst mit Bestätigung der Änderungen.
 3. Gerät der Auftragnehmer mit seinen Leistungen in Verzug, so ist ihm zunächst eine angemessene Nachfrist zu gewähren, Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. § 361 BGB bleibt unberührt. Ersatz des Verzugschadens kann nur bis zur Höhe des Auftragswertes (Eigenleistung ausschließlich Vorleistung Material) verlangt werden.
 4. Betriebsstörungen – sowohl im Betrieb des Auftragnehmers als auch in dem eines Zulieferers – insbesondere Streik, Aussperrung, Krieg, Aufruhr sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt, berechtigen nicht zur Kündigung des Vertragsverhältnisses. Die Grundsätze über den Wegfall der Geschäftsgrundlage bleiben unberührt.
 5. Die gelieferte Ware (einschließlich Daten, Schulungsunterlagen und alle sonstigen erbrachten Leistungen) bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller zum Rechnungsdatum bestehenden Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber sein Eigentum. Verarbeitet der Auftraggeber das vom Auftragnehmer erstellte Werk weiter, so erwirbt der Auftragnehmer auch Eigentum an der vor- bzw. bearbeiteten Ware, bis alle Forderungen ausgeglichen sind. Zur Weiterveräußerung ist der Auftraggeber nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt. Der Auftraggeber tritt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung hierdurch an den Auftragnehmer ab. Der Auftragnehmer nimmt die Abtretung hiermit an. Im Falle des Zahlungsverzugs hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer auf Verlangen vollständige Auskunft im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung zu erteilen und ist verpflichtet den Auftragnehmer bei der Geltendmachung der abgetretenen Forderung zu unterstützen. Der Auftragnehmer nimmt die Abtretung an.
 6. Dem Auftragnehmer steht an vom Auftraggeber angelieferten Druck- und Stempelvordrucken, Manuskripten, Rohmaterialien und sonstige Gegenstände ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 369 HGB bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu.
- ## VI. Beanstandungen/Gewährleistungen
1. Der Auftraggeber hat die Vertragsgemäßheit der gelieferten

Waren sowie der zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenerzeugnisse in jedem Fall unverzüglich zu prüfen. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Druckreifeerklärung/Fertigungserklärung auf den Auftraggeber über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst in den sich an die Druckreifeerklärung/Fertigungsreifeerklärung anschließenden Fertigungsvorgang entstanden sind oder erkannt werden konnten. Das gleiche gilt für alle sonstigen Freigabeerklärungen des Auftraggebers.

2. Beanstandungen sind nur innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware zulässig. Versteckte Mängel, die nach der unverzüglichen Untersuchung nicht zu finden sind, müssen innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist geltend gemacht werden.

3. Bei berechtigten Beanstandungen ist der Auftragnehmer nach seiner Wahl unter Ausschluß anderer Ansprüche zur Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung verpflichtet und zwar bis zur Höhe des Auftragwertes, es sei denn, eine zugesicherte Eigenschaft fehlt oder dem Auftragnehmer oder seinem Erfüllungsgehilfen fallen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Das gleiche gilt für den Fall einer berechtigten Beanstandung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Im Falle verzögerter, unterlassener oder misslungener Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Auftraggeber Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) verlangen. Die Wandlung ist ausgeschlossen, wenn der Mangel den Wert oder die Tauglichkeit der gelieferten Ware nur unerheblich mindert. § 361 BGB bleibt unberührt. Die Haftung für Mängelfolgeschäden wird ausgeschlossen, es sei denn, dem Auftragnehmer oder seinem Erfüllungsgehilfen fallen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Hat der Auftrag Lohnveredelungsarbeiten oder Weiterverarbeitung von Druckerzeugnis zum Gegenstand, so haftet der Auftragnehmer nicht für die dadurch verursachte Beeinträchtigung des zu veredelnden oder weiterzuverarbeitenden Erzeugnisses, sofern nicht der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

4. Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung.

5. Bei farbigen Reproduktionen in allen Druckverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Das gleiche gilt für den Vergleich zwischen Andrucken und Auflagedruck.

Sofern wir Ihnen als korrekturfähiges Zwischenprodukt ein Digital-Proof oder Plott zur Druckfreigabe vorlegen, weisen wir Sie ausdrücklich darauf hin, dass das Endprodukt Farbabweichungen enthalten kann, die durch die unterschiedlichen Fertigungsverfahren bedingt sind.

Etwaige von Ihnen dem Auftrag zugrunde gelegten Vorlagen (z.B. Computerausdrucke, Digital-Proofs etc.) sind für die Auftragsdurchführung nicht verbindlich.

Wir weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass das Endprodukt Abweichungen von etwaigen Vorlagen – insbesondere in den Farben – aufweisen kann, die durch die unterschiedlichen Fertigungsverfahren bedingt sind.

Sollten Sie eine verbindliche Vorlage wünschen, müsste ein zusätzlicher vergütungspflichtiger Maschinenandruck erstellt werden.

6. Für Abweichungen in der Beschaffenheit des eingesetzten Materials haftet der Auftragnehmer nur bis zur Höhe der eigenen Ansprüche der jeweiligen Zulieferanten. In einem solchen Fall ist der Auftragnehmer von seiner Haftung befreit, wenn er seine Ansprüche gegen die Zulieferanten an den

Auftraggeber abtritt. Der Auftragnehmer haftet, soweit Ansprüche gegen den Zulieferanten durch Verschulden des Auftragnehmers nicht bestehen oder nicht durchsetzbar sind.

7. Vom Kunden oder durch einen von ihm eingeschalteten Dritten angelieferte oder übertragene Daten (z.B. per FTP) unterliegen keiner Prüfungspflicht seitens des Auftragnehmers. Bei der bloßen Ausbelichtung dieser Daten trägt der Kunde die Kosten für alle durch die Datei verursachten Ausbelichtungen. Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewähr für Richtigkeit von Stand, Umbruch, Farbigekeit, etc. sofern die dem Auftrag zugrundeliegenden technischen Angaben unvollständig oder unrichtig sind.

Die Bearbeitung der Daten erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und wird gesondert berechnet.

8. Mehr- und Minderlieferungen bis zu 10% der bestellten Auflage können nicht beanstandet werden. Berechnet wird die gelieferte Menge. Bei Lieferungen aus Papiersonderanfertigungen unter 1.000 kg erhöht sich der Prozentsatz auf 20% unter 2.000 kg auf 15%.

VII. Verwaren, Versichern

1. Vorlagen, Rohstoffe, Druck- und Datenträger und andere zur Wiederverwendung geeignete Gegenstände und Materialien, sowie Halb- und Fertigerzeugnisse werden nur aufgrund vorheriger besonderen schriftlichen Vereinbarung und gegen gesonderte Vergütungen über den Auslieferungstermin des Werkes hinaus aufbewahrt. Für nach dem Auslieferungstermin an den in Verwahrung genommenen Gegenständen entstandenen Schäden haftet der Auftragnehmer nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eine Haftung für Folgeschäden ist ausgeschlossen. Sollte bis zum Auslieferungstermin des Werkes keine Verwahrungsvereinbarung getroffen worden sein, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Gegenstände unverzüglich, ohne besondere Benachrichtigung, zu vernichten. Daten und Datenträger sowie sonstige Zwischenprodukte werden nur nach vorheriger ausdrücklicher Vereinbarung und gegen besondere Vergütung über den Auslieferungstermin hinaus verwahrt. Näheres ist in einem gesonderten Archivierungsvertrag zu regeln. Der Auftragnehmer haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2. Die vorstehend bezeichneten Gegenstände werden, soweit sie vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt sind, bis zum Auslieferungstermin pfleglich behandelt. Für Beschädigungen haftet der Auftragnehmer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

3. Sollten die vorstehend bezeichneten Gegenstände versichert werden, so hat der Auftraggeber die Versicherung selbst zu besorgen.

VIII. Eigentum, Urheberrecht

1. Sämtliche Rechte an Patenten, Gebrauchs- und Geschmacksmustern, Marken, Ausstattungen und sonstige Schutzrechte sowie Urheberrechte für den Vertragsgegenstand und Leistungen verbleiben bei den Rechtsinhabern.

Dies gilt insbesondere auch für Produktbezeichnungen, für Software und für Namens- und Kennzeichenrechte.

2. Soweit unsere Auftragsarbeiten Urheberrechtsschutz im Sinne des Urhebergesetzes genießen, ist dieser unabhängig von qualitativen oder ästhetischen Kriterien.

3. Vorschläge des Auftraggebers oder sonstige fördernde Maßnahmen begründen kein Miturheberrecht. Schöpferische Beiträge des Auftraggebers führen zu keiner Beeinträchtigung der vertraglichen Rechte und Ansprüche unsererseits, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

4. Soweit der Vertrag mit dem Auftraggeber keine abweichende Vereinbarung enthält, sind wir berechtigt, unsere Arbeiten mit einem Urheberrechtsvermerk zu versehen.
5. Der Auftraggeber erwirbt die urheberrechtlichen Nutzungsrechte (§ 31 UrhG) zum vereinbarten Zweck und im vereinbarten Umfang nur, wenn und soweit der Auftraggeber die entsprechende Leistung verbindlich angenommen bzw. die Vergütung entrichtet hat.
6. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Auch wenn ein ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt wurde, sind wir berechtigt, unsere Entwürfe und Vervielfältigungen davon im Rahmen der Eigenwerbung zu verwenden.
7. Sämtliche Zustimmungsrechte nach dem Urheberrechtsgesetz verbleiben in jedem Falle bei uns. Insbesondere kann die über den vereinbarten Rahmen hinausgehende Weiterübertragung ausschließlicher oder einfacher Nutzungsrechte an Dritte nur mit unserer Einwilligung und gegen gesonderte Vergütung erfolgen. Eine nach dem Urhebergesetz erforderliche Zustimmung darf nicht ohne wichtigen Grund verweigert werden.
8. Die von uns abgelieferten Arbeiten dürfen ohne unsere ausdrückliche Einwilligung weder im Original noch bei der Reproduktion verändert oder entstellt werden.
9. Die Nutzung der von uns abgelieferten Arbeiten über angeschlossene oder verbundene Unternehmen des Auftraggebers bedarf einer gesonderten vertraglichen Regelung.
10. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die Ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Vertragspartner des Auftraggebers sind durch diesen entsprechend zu verpflichten.
11. Zeichnungen, Entwürfe, Werkzeuge, Software, Formen, Vorrichtungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände, die von oder für uns geliefert, genutzt oder zur Verfügung gestellt werden, sind und bleiben unser Eigentum. Sie dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Werden die vorgenannten Gegenstände für uns gefertigt, werden diese bereits bei Erstellung bzw. Herstellung unser Eigentum. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der patentrechtlichen, kennzeichenrechtlichen, urheberrechtlichen und wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen zulässig.

IX. Schlußbestimmungen

1. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen sowie Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist unser Firmensitz.
2. Sämtliche Änderungen und/oder Ergänzungen der vertraglichen Regelungen bedürfen unseres schriftlichen Einverständnisses.
3. Die Unwirksamkeit einzelner Klauseln lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien sind im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben verpflichtet, eine dem wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende wirksame Ersatzregelung zu finden, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Vertragszwecks herbeigeführt wird; das Gleiche gilt, soweit ein regelungsbedürftiger Sachverhalt nicht oder nicht ausreichend geregelt ist.
4. Anzuwendendes Recht ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
5. Die Sprache des Vertrages und seiner Abwicklung ist